

Vergabeverfahren der Stadt Schopfheim, Eigenbetrieb Stadtwerke Schopfheim („Stadt“ genannt)
zur Auswahl eines oder mehrerer Partner-Unternehmen für die Errichtung einer Netzgesellschaft Schopfheim

Anlage 4: Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Stand: 07.04.2017)

Gesellschaftsvertrag

der

Netzgesellschaft Schopfheim GmbH

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	3
§ 3 Dauer der Gesellschaft	3
§ 4 Bekanntmachungen	3
B. Stammkapital.....	4
§ 5 Höhe und Einteilung des Stammkapitals	4
C. Die Geschäftsführung.....	4
§ 6 Geschäftsführung; Vertretung der Gesellschaft	4
D. Der Beirat.....	5
§ 7 Bestellung des Beirats	5
§ 8 Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassungen des Beirats.....	6
§ 9 Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft.....	8
§ 10 Rechte des Beirats gegenüber der Geschäftsführung	9
E. Die Gesellschafterversammlung.....	10
§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	10
§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung	11
§ 13 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung	11
§ 14 Sitzungsniederschrift.....	12
§ 15 Teilnahmerecht und Vertretung in der Gesellschafterversammlung.....	13
F. Geschäftsjahr, Gewinnverteilung und Ergebnisverwendung	13
§ 16 Geschäftsjahr, Jahresabschluss.....	13
§ 17 Ergebnisverwendung	14
§ 18 Gemeindegewirtschaftliche Verpflichtungen.....	14
G. Übertragung und Einziehung von Geschäftsanteilen	15
§ 19 Verfügung über Geschäftsanteile	15
§ 20 Einziehung von Geschäftsanteilen	16
§ 21 Abfindung.....	17
H. Schlussbestimmungen	18
§ 22 Gründungskosten.....	18
§ 23 Schlussbestimmungen	18

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Netzgesellschaft Schopfheim GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Schopfheim.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung, insbesondere nach §§ 102 ff. GemO, die Versorgung der Bevölkerung mit leitungsgebundenen Versorgungsleistungen, insbesondere die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau sowie die Verpachtung von dafür erforderlichen Infrastrukturnetzen und -anlagen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten einschließlich infrastrukturnaher Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen. Sie kann andere Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand gründen oder Beteiligungen erwerben.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf bestimmte Zeit begrenzt.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

B. Stammkapital

§ 5 Höhe und Einteilung des Stammkapitals

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [100.000] EUR (in Worten: einhunderttausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist in [100.000] Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,-- EUR eingeteilt.
- (3) Auf das Stammkapital übernehmen
 - (a) die Stadt Schopfheim, Eigenbetrieb Stadtwerke Schopfheim (im Folgenden: die **Stadt**)

Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von [51.000] EUR

(Geschäftsanteile lfd. Nr. 1 – 51.000) und
 - (b) die/der/das ■ (im Folgenden: das **Partner-EVU**)

Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von [49.000] EUR

(Geschäftsanteil lfd. Nr. 51.001 – 100.000).
- (4) Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, kann er das Stimmrecht hieraus nur einheitlich ausüben.

C. Die Geschäftsführung

§ 6 Geschäftsführung; Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Soweit die Gesellschaft einen Geschäftsführer hat, schlägt der Gesellschafter Stadt der Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer vor. Soweit die Gesellschaft zwei Geschäftsführer hat, schlägt der Gesellschafter Stadt einen [kaufmännischen] Geschäftsführer und der Gesellschafter Partner-EVU einen [technischen] Geschäftsführer vor. Die Vorschläge können jeweils nur aus wichtigem Grund i.S.d. § 38 Abs. 2 GmbHG abgelehnt werden. Auf Verlangen des vorschlagenden Gesellschafters beruft die Gesellschafterversammlung den von diesem Gesellschafter vorgeschlagenen Gesellschafter ab.

Anlage 4: Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Stand: 07.04.2017)

- (2) Der Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern obliegen der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Besteht die Geschäftsführung nur aus einem Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung einräumen und Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB erteilen. Für die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft findet die Regelung dieses Absatzes entsprechende Anwendung auf die Vertretung der Gesellschaft durch den oder die Liquidatoren.
- (4) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Gesellschaft und deren Geschäfte insbesondere in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und ihrem Anstellungsvertrag zu führen und die Beschränkungen einzuhalten, die die Gesellschafterversammlung, der Beirat, die Geschäftsordnung für den Beirat oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getroffen haben.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, den Geschäftsführern in Textform, insbesondere durch protokollierten Beschluss, Weisungen zu erteilen, wobei die Vorgaben der §§ 6 ff. EnWG zu beachten sind.
- (6) Durch Gesellschafterbeschluss oder in einer von den Gesellschaftern zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung können die Gesellschafter weitere bestimmte Arten von Geschäften oder Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

D. Der Beirat

§ 7 Bestellung des Beirats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Er besteht aus [11] Mitgliedern, die ihr Amt persönlich und unabhängig im Interesse der Gesellschaft ausüben.
- (2) Die in § 52 GmbHG genannten aktienrechtlichen Bestimmungen finden auf den Beirat der Gesellschaft keine Anwendung, soweit dies nicht auf Grund zwingender gesetzlichen Vorgaben notwendig oder durch diesen Vertrag angeordnet ist.
- (3) Mitglied des Beirats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise dem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Anlage 4: Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Stand: 07.04.2017)

unterliegt, kann nicht Mitglied des Beirats sein. Mitglied des Beirats kann nicht sein, wer gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist.

- (4) Der Bürgermeister der Stadt Schopfheim ist geborenes Mitglied des Beirats und dessen Vorsitzender. Die Stadt entsendet weitere [5] Mitglieder. Das Partner-EVU entsendet [5] Mitglieder. Die vom Partner-EVU entsandten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Beiratsvorsitzenden. Scheidet der stellvertretende Beiratsvorsitzende aus dem Beirat aus, so haben die von dem Partner-EVU entsandten Mitglieder unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der Stellvertreter hat die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (5) Jeder Gesellschafter kann ein vom ihm entsandtes Mitglied des Beirats jederzeit durch Entsendung eines anderen Mitglieds ersetzen. Ein Mitglied des Beirats soll durch eine andere Person ersetzt werden, wenn es im Hinblick auf eine bestimmte Tätigkeit, Stellung oder Qualifikation entsandt wurde und diese später entfällt.
- (6) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (7) Fällt ein Mitglied des Beirats weg, ist von demjenigen Gesellschafter, der das ausgeschiedene Mitglied entsandt hatte, ein neues Mitglied zu entsenden.
- (8) Der Vorsitzende des Beirats gibt die Willenserklärungen des Beirats ab und führt dessen Schriftwechsel.

§ 8 Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassungen des Beirats

- (1) Der Beirat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Beirat beschließt über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
- (3) Zu den folgenden Geschäften und Maßnahmen benötigt die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Beirats:
 - (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit der Wert den Betrag von EUR [20.000,00] im Einzelfall übersteigt;
 - (b) Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten, soweit der Wert den Betrag von EUR [25.000,00] übersteigt;
 - (c) freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall der jeweilige Wert bei der Gesellschaft einen Betrag von EUR [1.000,00] übersteigt;

Anlage 4: Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Stand: 07.04.2017)

- (d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit einem Gesellschafter der Gesellschaft oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG;
- (e) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen in Höhe von mehr als EUR [5.000,00], soweit sie über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgeht;
- (f) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen, soweit der Gegenstandswert einmalig oder jährlich einen Betrag von EUR [25.000,00] übersteigt;
- (g) Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der jeweilige Wert bei der Gesellschaft einen Betrag von EUR [5.000,00] übersteigt;
- (h) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
- (i) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- (j) Einstellung von Personal, soweit das Bruttogehalt [30.000,00] EUR übersteigt;
- (k) Rechtsgeschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, sofern diese nicht bereits von der vorstehenden Aufzählung (lit. a bis j) erfasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung den dort genannten Fällen vergleichbar sind.

Soweit das Geschäft oder die Maßnahme bereits in einem genehmigten Wirtschaftsplan konkret enthalten ist entfällt eine Einzelgenehmigung durch den Beirat nach diesem Abs. 3.

- (4) Die Beschlüsse des Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die der Vorsitzende des Beirats leitet. Der Vorsitzende kann Beschlussfassungen auch telefonisch, durch Einholung schriftlicher Erklärung oder durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z.B. Telefax, E-Mail) herbeiführen, wenn kein Mitglied des Beirats dem widerspricht.
- (5) Der Beirat hält nach Bedarf Sitzungen ab, in der Regel mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden oder durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich (einschließlich Telefax) erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche, kann jedoch in eiligen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Beiratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können.
- (6) Jedes Beiratsmitglied kann unter Angabe eines wichtigen gesellschaftsbezogenen Grunds verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird.

Anlage 4: Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Stand: 07.04.2017)

- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens [6] Mitglieder persönlich anwesend sind. Hat ein Gesellschafter von seinen Entsenderechten nach § 7 Abs. 4 ganz oder teilweise nicht wirksam Gebrauch gemacht, so reduziert sich die in Satz 1 genannte Mindestanzahl um die Anzahl der nicht ausgeübten Entsenderechte. Ist der Beirat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Anwendung der Bestimmungen des Abs. 5 eine erneute Beiratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes regeln. Beschlüsse nach Abs. 3 lit. [vom Bieter zu ergänzen] bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (9) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Beirats anzugeben. Jedem Mitglied des Beirats ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Entsprechendes gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Beiratsbeschlüsse.
- (10) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft

- (1) Die Beiratsmitglieder üben ihr Mandat im Interesse der Gesellschaft aus. Der Bürgermeister der Stadt Schopfheim und die von der Stadt entsandten Beiratsmitglieder haben gemäß § 104 Abs. 3 GemO bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt Schopfheim zu berücksichtigen.
- (2) Über die Vergütung der Beiratsmitglieder und / oder etwaige Sitzungsgelder entscheiden die Gesellschafter.
- (3) Die Mitglieder des Beirats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen – und zwar auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat – Stillschweigen zu bewahren. Die Beiratsmitglieder dürfen jedoch Informationen weitergeben an
 - (a) Gremien der Gesellschafter – insbesondere den Gemeinderat der Stadt Schopfheim – und Mitglieder der Gremien der Gesellschafter, sofern diese

Anlage 4: Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Stand: 07.04.2017)

ihrerseits kraft Gesetzes oder kraft einer entsprechenden Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;

- (b) Mitarbeiter der Gesellschafter und Mitarbeiter der mit den Gesellschaften verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, soweit diese Mitarbeiter in die Verwaltung, Betreuung oder Kontrolle der Beteiligung an der Netzgesellschaft einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen kraft Gesetzes oder kraft einer entsprechenden Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;
 - (c) Dritte, wenn die Beiräte aufgrund Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde dazu verpflichtet sind;
 - (d) Dritte, wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt ist, ohne dass dabei gegen die in diesem Vertrag festgelegte Verpflichtung zum Stillschweigen verstoßen wurde.
- (4) Für den Abschluss von Dienst- oder Werkverträgen und die Vergabe von Krediten gelten die §§ 114, 115 AktG entsprechend.
 - (5) Die Beiratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit angemessene Sorgfalt anzuwenden.
 - (6) Beiratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, liegt die Beweislast bei der Gesellschaft. Für den Bürgermeister der Stadt und die von der Stadt entsandten Beiratsmitglieder findet § 104 Abs. 4 GemO Anwendung.

§ 10 Rechte des Beirats gegenüber der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Beirat mindestens einmal jährlich zu berichten über
 - (a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung;
 - (b) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Stammkapitals;
 - (c) den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft.
- (2) Die Geschäftsführung hat dem Beirat unverzüglich über außergewöhnliche Vorkommnisse Bericht zu erstatten, die für die Gesellschaft, insbesondere für ihre Rentabilität oder Liquidität, von erheblicher Bedeutung sein können.
- (3) Unbeschadet der Berichtspflichten nach Absatz 1 und 2 kann der Beirat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der

Anlage 4: Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Stand: 07.04.2017)

Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Beirat, verlangen.

- (4) Die Berichte nach Absatz 1 bis 3 haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind in der Regel in Textform zu erstatten. Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Beiratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Beirat nichts anderes beschlossen hat.
- (5) Der Beirat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.
- (6) Der Beiratsvorsitzende vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.

E. Die Gesellschafterversammlung

§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt vorab in allen durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Dies umfasst die Angelegenheiten, über die die Gesellschafterversammlung nach den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorgaben zu entscheiden hat (siehe § 103a GemO). Danach beschließt die Gesellschafterversammlung insbesondere über die nachfolgend aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen:
 - (a) Den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG sowie die Veräußerung von wesentlichen Teilen des Vermögens der Gesellschaft;
 - (b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - (c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - (d) die in § 12 Abs. 1 genannten Gegenstände, u.a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - (e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

Anlage 4: Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Stand: 07.04.2017)

- (f) sämtliche sonstigen Angelegenheiten, die die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss die Zustimmungserfordernisse auch aufheben, erweitern oder inhaltlich verändern.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann auch in Angelegenheiten des Beirats entscheiden und den Beirat überstimmen. Sofern für die Beschlussfassung des Beirats eine Mehrheit von 2/3 vorgeschrieben ist, ist für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung eine Mehrheit von 52 % erforderlich.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Fall ist innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung
 - (a) über den Jahresabschluss;
 - (b) über die Feststellung des Jahresergebnisses und dessen Verwendung;
 - (c) über die Entlastung der Geschäftsführung und des Beirats sowie
 - (d) zur Wahl des Abschlussprüfers abzuhalten.
- (2) Zur Einberufung ist die Geschäftsführung berechtigt und nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 1 auch verpflichtet; auf Verlangen eines Gesellschafters oder auf Verlangen des Beirats, der hierüber mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließt, ist die Geschäftsführung in jedem Fall zur Einberufung verpflichtet.
- (3) Die Ladung erfolgt schriftlich (einschließlich Telefax) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen ordentlichen Versammlung unter Beifügung der in § 18 Abs. 5 S. 1 genannten Dokumente (sofern diese nicht bereits den Gesellschaftern übermittelt wurden). Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist im Falle der schriftlichen Ladung das Datum des Poststempels entscheidend, im Falle von Telefax das Datum der Absendung.

§ 13 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 52 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die

Anlage 4: Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Stand: 07.04.2017)

Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Einhaltung der in § 12 Abs. 3 genannten Formalien eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist; in der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Beirats geleitet. Er ist der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. Er hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung in schriftlicher oder fernmündlicher Stimmabgabe gefasst werden, wenn der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung eine solche Beschlussfassung anordnet. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten. In dem Aufforderungsschreiben ist die Frist zu bezeichnen, innerhalb derer die Stimmabgabe bei der Gesellschaft eingegangen sein muss. Die Frist muss mindestens 10 Tage betragen, beginnend mit dem Tag der Absendung des Aufforderungsschreibens.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Beschlüsse nach § 11 Abs. 1 lit. [vom Bieter zu ergänzen] bedürfen einer Mehrheit von 52 % der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Sitzungsniederschrift

- (1) In der Sitzungsniederschrift sind mindestens der Versammlungsort, das Datum, die Uhrzeit von Beginn und Ende der Versammlung, die Teilnehmer sowie die gestellten Beschlussanträge, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse aufzunehmen.
- (2) Bei den gefassten Beschlüssen und bei abgelehnten Anträgen ist auf Wunsch eines Gesellschafters in der Sitzungsniederschrift festzuhalten, wie jeder Gesellschafter abgestimmt hat.
- (3) Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass seine in der Gesellschafterversammlung geäußerten Vorschläge oder Bedenken zu einzelnen Gegenständen in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden.

Anlage 4: Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Stand: 07.04.2017)

- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von diesem – bzw. auf dessen Weisung von der Geschäftsführung – unverzüglich an die Gesellschafter zu übermitteln.
- (5) Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sitzungsniederschrift sind zunächst binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zu erheben. Der Eingang der Einwendungen bei der Gesellschaft wahrt die Frist. Die Geschäftsführung hat die Einwendungen ggf. unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten. Der Vorsitzende – bzw. auf dessen Weisung die Geschäftsführung – hat den Berichtigungsantrag unverzüglich den anderen Gesellschaftern zur Stellungnahme zu übermitteln.
- (6) Werden Einwendungen gegen die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift nicht fristgemäß erhoben, so wird vermutet, dass die Sitzungsniederschrift vollständig und richtig ist.

§ 15 Teilnahmerecht und Vertretung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter wird von maximal zwei natürlichen Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten. Neben den Vertretern der Gesellschafter sind auch die Mitglieder des Beirats zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (2) Eine rechtsgeschäftliche Vertretung im Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung ist durch Erteilung einer entsprechenden schriftlichen, den Gesellschaftern vorzulegenden Vollmacht möglich.
- (3) An der Gesellschafterversammlung sollen Personen, die weder Vertreter eines Gesellschafters sind, noch der Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters oder dem Beirat angehören, nicht teilnehmen. Die Gesellschafterversammlung kann die Teilnahme durch Beschluss zulassen.

F. Geschäftsjahr, Gewinnverteilung und Ergebnisverwendung

§ 16 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften durch die Geschäftsführung aufgestellt und in entsprechender

Anlage 4: Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Stand: 07.04.2017)

Anwendung dieser Vorschriften durch den von den Gesellschaftern gewählten Abschlussprüfer geprüft.

- (2) Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.
- (3) Über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft entscheiden die Gesellschafter in der ordentlichen Gesellschafterversammlung.

§ 17 Ergebnisverwendung

Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile beteiligt, soweit sie keinen abweichenden Beschluss fassen.

§ 18 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck im Sinne der §§ 102 ff. GemO BW erfüllt wird. Der öffentliche Zweck liegt in der sicheren, umweltgerechten, effizienten, verbraucherfreundlichen und preiswerten Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen leitungsgebundenen Versorgungsleistungen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetrieb geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde, die jährlich aktualisiert wird. Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres dem Beirat zur Beschlussfassung vorgelegt und danach an die Gesellschafter übersandt werden kann.
- (3) Das Unternehmen lässt im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte prüfen.
- (4) Das Unternehmen beauftragt den Abschlussprüfer, in seinem Bericht auch darzustellen
 - (a) die Entwicklung der Vermögenslage und der Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - (b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögenslage und Ertragslage von Bedeutung waren,

Anlage 4: Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Stand: 07.04.2017)

- (c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (5) Den Gesellschaftern werden der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich übersandt. Der Stadt Schopfheim sind die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu den von ihr bestimmten, angemessenen Zeitpunkten zu übermitteln.
- (6) Der Stadt Schopfheim sowie den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden sind die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt, den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden auch das Recht nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO.
- (7) Die Gesellschaft wird der Stadt Schopfheim rechtzeitig sämtliche erforderlichen Unterlagen übermitteln, damit diese gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO dafür sorgen kann, dass
 - (a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden sowie dass
 - (b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

G. Übertragung und Einziehung von Geschäftsanteilen

§ 19 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Übertragungen und Verpfändungen, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der Einstimmigkeit. Eine Zustimmung zu Verfügungen zugunsten der mit dem verfügenden Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ist nicht erforderlich.
- (2) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat diese zunächst dem Mitgesellschafter durch eingeschriebenen Brief zum Erwerb anzubieten. Die Erklärung über die Annahme des Angebots muss dem anbietenden

Anlage 4: Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Stand: 07.04.2017)

Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten nach dessen Angebot durch eingeschriebenen Brief zugehen, anderenfalls gilt dieses als abgelehnt.

- (3) Erklärt sich der Mitgesellschafter nicht bereit, den angebotenen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu erwerben, ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, seinen Anteil innerhalb von sechs Monaten an einen Dritten zu veräußern. Die Zustimmung nach Abs. 1 ist auch in diesem Fall erforderlich. Der Mitgesellschafter hat die Zustimmung jedoch zu erteilen, wenn keine sachlichen Gründe für die Verweigerung bestehen.
- (4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten entsprechend für jede andere Art der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon. Dies umfasst auch Anteilsübertragungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sowie die Einräumung einer stillen Beteiligung, eines Nießbrauchs oder vergleichbarer Rechte.

§ 20 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Stimmt der betroffene Gesellschafter zu, so können die Gesellschafter die vollständige oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen. Die Beschlussfassung hierüber bedarf der notariellen Beurkundung.
- (2) Die Gesellschafter können unter den nachfolgenden Voraussetzungen die vollständige oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf und ohne dass der betroffene Gesellschafter im Rahmen des hierzu erforderlichen Gesellschafterbeschlusses stimmberechtigt wäre:
 - (a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - (b) Vornahme einer Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme eines Gläubigers des Gesellschafters in den Geschäftsanteil, wenn die Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme nicht bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat aufgehoben ist;
 - (c) der Gesellschafter oder sein Rechtsvorgänger hat über Geschäftsanteile oder Teile hiervon unter Verletzung von § 19 des Gesellschaftsvertrags verfügt;
 - (d) in der Person eines Gesellschafters liegt ein wichtiger, seine Ausschließung rechtfertigender Grund vor.
- (3) Ein wichtiger Grund nach Abs. 2 lit. d) liegt insbesondere dann vor, wenn ein Dritter die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Gesellschafter im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlangt, wenn

Anlage 4: Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Stand: 07.04.2017)

ein Dritter im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 3 GWB Anteile an dem Gesellschafter erwirbt oder wenn ein Dritter mittelbar oder unmittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss über den Gesellschafter im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB ausübt. Personen, die mit dem Gesellschafter i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbunden sind, sind keine Dritten in diesem Sinne.

- (4) Die Gesellschafter können anstelle der Einziehung die vollständige oder teilweise Übertragung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters auf die Gesellschaft oder einen im Beschluss zu bezeichnenden, übernahmebereiten Dritten beschließen.
- (5) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zu, so ist die Einziehung bereits zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 bei einem der Mitberechtigten eintreten.
- (6) Die Gesellschaft hat im Fall der Einziehung (bzw. der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Geschäftsanteils nach Maßgabe des § 19) eine Vergütung zu zahlen, die sich nach § 21 errechnet.
- (7) Die Einziehung wird mit der Mitteilung des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam, wenn nicht die Gesellschafter ein anderes beschließen.

§ 21 Abfindung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie die vollständige oder teilweise Übertragung von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 19 erfolgen gegen Vergütung des Werts des eingezogenen bzw. übertragenen Geschäftsanteils. Der Wert des Geschäftsanteils ist aus dem anteiligen Ertragswert der gemeinsamen Gesellschaft zu ermitteln. Dieser wird durch einen einvernehmlich zu bestellenden Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf ermittelt.
- (2) Kommt es nicht zu einer schriftlichen Vereinbarung über den zu bestellenden Wirtschaftsprüfer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des schriftlichen Verlangens, kann sowohl die Gesellschaft als auch der betroffene Gesellschafter die verbindliche Benennung eines Wirtschaftsprüfers bei dem Vorsitz der Vorstand des IDW beantragen. Die Feststellungen des benannten Wirtschaftsprüfers sind endgültig. Die Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers tragen die Gesellschaft und der betroffene Gesellschafter je zur Hälfte.
- (3) Das Entgelt ist fällig und zahlbar in drei gleichen Jahresraten, von denen die erste fällig ist ein Jahr nach dem Tag des Einziehungsbeschlusses. Der offene Betrag des Entgelts verzinst sich beginnend mit dem Tag des Einziehungs- bzw.

Anlage 4: Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Stand: 07.04.2017)

Übertragungsbeschlusses mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Gesellschaft ist berechtigt, die jeweiligen Jahresraten vor Fälligkeit zu leisten. Auflaufende Zinsen verzinsen sich nicht.

- (4) Verstoßen Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG, so gelten sie in dem Umfang und solange, als ein Verstoß vorliegt, auf den Hauptbetrag mit dem vereinbarten Satz verzinslich gestundet. Zinszahlungen sind unverzinslich gestundet.

H. Schlussbestimmungen

§ 22 Gründungskosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von Euro ■

§ 23 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll mittels einer Änderung des Gesellschaftsvertrags durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken.

[Ort], den

[Ort], den

[Unterzeichner]

[Unterzeichner]